

Begründung

Die Änderung der Landesverordnung über Aufnahmen, Besuchs- und Ausgangsrechte sowie Testungen in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus vom 27. November 2020 (GVBl. S. 662), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2021 (GVBl. S. 103), BS 2126-14, ist erforderlich, da die Landesinzidenzen über die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sich derzeit zwar auf einem Maß befinden, die eine Nachverfolgung von Kontakten eher ermöglichen, dennoch ist ein Übertragungsrisiko auch in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe weiterhin gegeben.

Viele Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen wurden in der Zwischenzeit geimpft und haben in der vergangenen Woche die zweite Impfung erhalten. Dennoch gibt es weiterhin Bewohnerinnen und Bewohner, die auf Grund von Erkrankung oder anderen Ursachen an der Impfung nicht teilnehmen konnten und im Rahmen einer zweiten Impfung nun ein Angebot erhalten werden. Die Impfungen in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe haben erst begonnen und werden in den nächsten Wochen umgesetzt.

Zusätzlich liegen derzeit keine wissenschaftlich bestätigten Befunde vor, die gewährleisten, dass die Impfung gegen die auch in Rheinland-Pfalz vorhandenen Mutationen eine entsprechende Wirkung entfaltet. Daher empfiehlt das Robert-Koch-Institut derzeit weiterhin die Abstands- und Hygienevorgaben einzuhalten sowie weiterhin Testungen von Bewohnerinnen, Bewohnern und Mitarbeitern vorzunehmen.

Auch für Besucherinnen und Besucher sind entsprechend des Mustertestkonzeptes des Landes, des einrichtungsindividuellen Testkonzeptes in Verbindung mit der Coronavirus Testverordnung vom 27. Januar 2021 (BAnz AT 27.01.2021 V2) Testungen mittels PoC-Antigen Schnelltest weiterhin vorgesehen.

Zwar ist nach entsprechenden Verlautbarungen der Ständigen Impfkommission davon auszugehen, dass die derzeit zur Verfügung stehenden und bereits in den Pflegeeinrichtungen verimpften Impfstoffe eine sehr hohe Wirksamkeit in Bezug auf die Verhinderung moderater und schwerer COVID-19 Verläufe haben. Dennoch kann durch Besucherinnen und Besucher sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Coronavirus SARS-CoV-2 in die Einrichtung eingetragen werden. Durch eine Impfung

kann mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine moderate oder schwerer verlaufende COVID-19 Erkrankung verhindert werden, dennoch ist das Auftreten asymptomatischer Infektionen oder milder Erkrankungen nach wie vor möglich, sodass die Fortsetzung der Hygiene- und Testkonzepte in den Einrichtungen unterstützen können, dass kein unbemerkter Vireneintrag in die Einrichtungen erfolgt.

Aus diesen Gründen erfolgt eine Verlängerung der Regelungen der Verordnung. In Bezug auf Ärztinnen und Ärzte, die die Einrichtungen wegen medizinisch notwendiger Tätigkeiten betreten müssen, regelt die Verordnung, dass diese auf Grund ihrer Fachlichkeit, einen PoC-Antigentest in eigener Verantwortlichkeit durchführen können und der Einrichtung das Testergebnis vor Betreten der Einrichtung bekannt geben müssen.